

Mit Bescheid vom 1. Juli 2016 wurde der Netz Oberösterreich nunmehr die **starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110-kV-Freileitung Rieb-Raab**, abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. 6 der bestehenden 110-kV-Leitung Ried-Grieskirchen bis zum geplanten 110/30-kV-Umspannwerk Raab in einer Länge von 17,785 km **sowie den Neubau des 110/30-kV-Umspannwerkes Raab erteilt**. In diesem Bescheid wurden auch die im Zuge der mündlichen Verhandlung im November 2013 seitens der Netz Oberösterreich GmbH mit den Grundeigentümern besprochenen Mastverschiebungen entsprechend berücksichtigt.

Die erstinstanzliche Behörde setzt sich in ihrem Bescheid detailliert mit sämtlichen vorgebrachten Einwendungen der Parteien sowie Stellungnahmen der betreffenden Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Umwelthanwaltschaft auseinander.

So führt die Behörde etwa betreffend die Trassenwahl aus, dass die **gewählte Trasse im öffentlichen Interesse** liegt, da sie Siedlungsräumen in größtmöglichem Abstand ausweicht, bestmöglich ins Landschaftsbild integriert ist, sowie bestehende Grund- und Kulturgrenzen ausnützt.

Hinsichtlich der – nicht verfahrensgegenständlichen – Verkabelungsvariante, stellt die Behörde, gestützt auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens fest, **dass der Freileitung** aus mehreren Gründen (leichtere Fehlersuche- und behebung, technisch einfacherer Weiterbau, Integrierbarkeit in das bestehende Netz samt den Anforderungen an ein sicheres „gelöschtes Netz“, geringere Netzverluste, geringere Übertragungsverluste, geringere Kosten etc), **der Vorzug zu geben** ist.

Voraussetzung für die Erlassung des positiven Bescheides war auch, dass die Behörde das **Versorgungsinteresse** an den Leitungsanlagen feststellt. Dieses Versorgungsinteresse ist Ausfluss verschiedener Gegebenheiten – nämlich der Erhebung des Ist-Zustandes der Versorgung und die künftige Verbrauchsentwicklung.

Die Behörde hat sowohl einen Anstieg des Stromverbrauches als auch den künftigen Leistungsbedarf in der Region und die Notwendigkeit der Leitung zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen Betriebes und damit das **öffentliche Interesse an der Leitung** festgestellt.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingebracht werden.